Mittheilung des Senats

vom 21. Januar 1879.

1. Schlachthaus nebst Viehmarkt.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hieneben einen gemeinschaftlichen Bericht der Baudeputation und Sanitätsbehörde, die Errichtung eines Schlachthauses nebst Viehmarkt betreffend, zu ihrer Beschlußnahme mit und wird ihr demnächst seine Erklärung über diese Vorlage zugehen lassen.

Anlage.

Bericht.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 9. October und 21. November 1877 (Verhdl. S. 297, 355) ist die Baudeputation beauftragt worden, im Einvernehmen mit der Sanitätsbehörde

1) einen geeigneten und genügenden Platz für die Anlage eines Schlachthofs nebst Viehmarkt zu ermitteln und sodann
2) ein Project für den Bau des Schlachthofs nebst Viehmarkt und Zubehörungen aufzustellen und mit Kostenanschlag zur Genehmigung vorzulegen.

Der erste Theil dieses Auftrags ist durch Bericht vom 1. März v. J. und die Beschlüsse vom 1. und 20. desselben Monats (Verhdl. S. 82 und 167) dahin erledigt worden, daß das dem Staate gehörige Areal zwischen dem Hauptbahnhofe und Hamburger Bahnhofe sowie der Gasanstalt zu der fraglichen Anlage, unter Vorbehalt der weiteren Entschließung nach Vorlage des Bauprojects und Kostenanschlags überwiesen worden ist. Auch sind nach Bewilligung eines Vorschusses von ℳ 50 000 für den Beginn der Aufhöhung dieses Platzes durch weitern Beschluß vom 10. und 22. Mai v. J. (Verhdl. S. 263 und 287) die Aufhöhungsarbeiten in Angriff genommen worden.

Die Aufstellung eines Bauprojects für einen Schlachthof und Viehmarkt setzt besondere Kenntnisse und Erfahrungen in Betreff der Einrichtungen und des Betriebs einer solchen industriellen Unternehmung voraus. Hierbei liegt der schwierigste Theil der zu lösenden Aufgabe in der Entscheidung über die Grundsätze, nach welchen eine Anstalt dieser Art in Beziehung auf die erforderlichen Räume, deren Gestaltung, Größe, Vertheilung und innere Einrichtung, sowie die damit zu verbindenden Nebenanlagen und Zubehörungen hergestellt werden muß, wenn sie für das Schlachtergewerbe und den Viehhandel die möglichst großen Vortheile und Bequemlichkeiten bieten soll. Die Beantwortung der hierauf bezüglichen Fragen und der Entwurf des damit im engsten Zusammenhang stehenden Bauplans konnte daher selbstverständlich einer öffentlichen Concurrenz nicht überlassen werden. Die berichtenden Behörden hielten vielmehr eine besonders sorgsame Vorbereitung gleichzeitig des Bauprogramms und Bauprojects, unter Zuziehung und Mitwirkung von Sachkundigen des Schlachtergewerbes, für erforderlich und wählten zu diesem Zweck den doppelten Weg: die Beauftragung des Baumeisters **Hennicke** in Berlin, welcher bereits mehrfach (Verhdl. 1877 S. 278 und 1878 S. 83) durch die von ihm abgegebenen Gutachten bei der Vorbereitung des Unternehmens fördernd mitgewirkt hat, mit Ausarbeitung eines Projects auf der von ihm früher bezeichneten Grundlage, sowie ferner: die Veranlassung einer Reise hiesiger Sachkundiger zur Besichtigung verschiedener Schlachthausanlagen und zur Sammlung von Erfahrungen über die zweckmäßigste Anlage und Einrichtung derselben.

Mit dieser Informationsreise wurden Staatsbaumeister **Flügel** und die von der Schlachterinnung in Vorschlag gebrachten Schlachtermeister **Fäsenfeldt** und **Topp** beauftragt. Dieselben besichtigten im Mai v. J. die fraglichen Anlagen

zu Köln, Straßburg, Basel, Zürich, München, Dresden und Berlin. Ihre Beobachtungen und gesammelten Erfahrungen sind in einem in alle Einzelheiten gründlich eingehenden Reiseberichte niedergelegt, welcher in seinen Schlußbemerkungen die hierauf gegründeten Anforderungen in Betreff des in Bremen zu errichtenden Schlachthauses und Viehmarkts zusammenstellt. Dieser Bericht wird zur etwa zu wünschenden Einsicht beigefügt.

Das von Baumeister **Hennicke** ausgearbeitete Project, welches hierneben in 8 Blättern nebst Erläuterungsbericht gleichfalls zur Einsicht vorgelegt wird, zeugt von der Erfahrung und Sachkunde des Bearbeiters auf dem in Rede stehenden Gebiete. Auch hat dieses von einem namhaften auswärtigen Sachverständigen aufgestellte Project die nicht zu unterschätzende Bedeutung, daß dadurch für die nachfolgende Projectirungsarbeit des Bremischen Beamten eine das Urtheil desselben schärfende Vorarbeit geschaffen und den maßgebenden Factoren eine Vergleichung zwischen zwei von verschiedenen Technikern aufgestellten Entwürfen geboten wurde.

Bei näherer Prüfung überzeugte man sich allerdings, daß das Hennicke'sche Project nicht allen für die hiesigen Verhältnisse unerläßlichen Erfordernissen und zum Theil erst nach Ertheilung des Auftrags laut gewordenen Wünschen genüge, insbesondere mit dem in dem Reiseberichte aufgestellten, auch von den hiesigen Schlachtern gebilligten Grundsätzen nicht überall in Einklang stehe.

Bei diesem Projecte wird namentlich beanstandet:

1) Die Gesammtdisposition der Anlage, welche eine künftige planmäßige Erweiterung derselben ohne bedeutende bauliche Aenderungen nicht genügend vorbereitet.
2) Die Lage des Viehmarkts vor dem Schlachthofe.
3) Die Combination von gemeinsamen Schlachthallen und Schlachtkammern für einzelne Schlachter, welche zwar anfänglich in Aussicht genommen war, jedoch jetzt von den Sachverständigen und Betheiligten verworfen wird.
4) Die Zusammenlegung der Schlachträume und des Kühlhauses, durch welche die nothwendige natürliche Ventilation und Erhellung der Schlachträume beeinträchtigt wird.
5) Der Mangel an von der Schlachterei getrennten Räumen für die Reinigung der Eingeweide nebst Grube für den Wampenmist.
6) Die Einrichtung des Viehhofs mit offenen Ständen und nur überdachten Buchten für das Vieh, statt fester Stallungen, welche die sofortige Einstallung und Fütterung des Viehs möglich machen und Schutz gegen die Unbilden der Witterung gewähren.

Aus diesen Gründen wurde Staatsbaumeister **Flügel** mit einer neuen Bearbeitung des Projects nach Maßgabe des in dem Reiseberichte aufgestellten Programms beauftragt. Das solchergestalt unter Mitwirkung der Commissare der Schlachterinnung entstandene Project wird hierbei in 12 Blättern nebst Erläuterungsbericht vorgelegt und als Grundlage für die weitern Beschlüsse und die demnächstige Ausführung empfohlen.

Diesem Projecte ist eine nähere auf den durchschnittlichen Fleischconsum und Verbrauch an Schlachtvieh in den letzten Jahren gestützte Berechnung zu Grunde gelegt, nach welcher in der Unterstellung einer demnächstigen Vermehrung der jetzt etwa 106,000 Einwohner betragenden städtischen Bevölkerung auf 120,000 Einwohner jährlich

10 236	Stück	Großvieh	im Durchschnittsgewicht	von	265 kg
24 186	„	Kälber	„	„	50 „
16 834	„	Schafe	„	„	25 „
21 793	„	Schweine	„	„	100 „

zur Schlachtung kommen würden. Die Zahl der Schlachter ist hierbei zu 130, (unter denselben 17, welche nur die Schweineschlachterei betreiben) angenommen worden. Außerdem wird auf die Einfuhr von mindestens 500 000 kg Fleisch, welches im Schlachthofe einer Besichtigung zu unterwerfen sein wird, gerechnet werden können.

Im Einzeln wird zur Erläuterung des gedachten Bauplans Folgendes bemerkt.

Blatt 1 zeigt den allgemeinen Situationsplan, einschließlich der für eine steigende Zunahme Bremens bis zur doppelten Einwohnerzahl in Aussicht zu nehmenden Erweiterungen. Die vorläufige Disposition ist so getroffen, daß eine systematische Ausdehnung der 3 Hauptabtheilungen: 1) der Groß- und Kleinviehschlachterei, 2) der Schweineschlachterei und 3) der Marktanlage in genügendem Maße möglich ist. Für den Eisenbahntransport wird vorläufig nur die Verbindung mit dem Venlo-Hamburger Bahnhofe vorgeschlagen, weil die an sich gleichfalls wünschenswerthe Ausführung eines Verbindungsgeleises mit dem Staatsbahnhof nach technischem Urtheil noch auf so große Bedenken stößt, daß darauf zur Zeit verzichtet werden muß. Bis auf Weiteres wird daher eine Ueberführung der Viehwaggons von dem einen Bahnhofe zum andern erforderlich, welche bei Ausführung des Umbauprojectes des Bahnhofs auf der bereits in Aussicht genommenen Verbindungsbahn, im Plane roth punktirt, noch bequemer als jetzt geschehen kann.

Die durchschnittliche Terrainhöhe des Platzes ist jetzt 0,25 m über Null. Eine Aufhöhung desselben ist daher jedenfalls erforderlich. In dem früheren Berichte der Baudeputation (1878, S. 84) ist zwar eine mäßige Aufschüttung mit geeigneten Vorrichtungen, um den Platz im Fall eines Deichbruchs wasserfrei zu halten, für möglich erklärt, jedoch die Erhöhung desselben bis zur Wasserhöhe bei einer Ueberschwemmung, also bis 2 m über Null, empfohlen. Diese Höhe des Schlachthofs, welche gegen Wassergefahr vollständige Sicherheit gewährt, erscheint genügend. Der Hauptbahnhof liegt zwar 2,49 m über Null. Der Unterschied der Höhe von 0,49 m wird aber im Fall einer demnächstigen Schienenverbindung mit diesem Bahnhofe kein Hinderniß bieten.

Blatt 2 stellt die Anordnung der verschiedenen Bauwerke, Straßen, Canäle, Wasserleitungen und Einfriedigungen dar, deren sofortige Ausführung in Betracht zu ziehen sein wird. Die Straße vor dem Schlachthof wird auf gleiche Höhe wie dieser gebracht und canalisirt werden müssen; sie ist in einer Breite von 15 m projectirt, ihre Herstellung und Pflasterung in der halben Breite von 8 m wird aber vorerst genügen. Der ganze Platz soll mit einer soliden Planke umfriedigt werden, unter Abtrennung des vorerst noch nicht zu benutzenden, auch nicht aufzuhöhenden Areals, welches zum Gemüsebau u. dgl. zu vermiethen sein wird, durch Holzstakett.

Der feste Baugrund steht in Mittel 2 m unter der jetzigen Terrainoberfläche an. Bis zu dieser Tiefe wird für alle nicht ganz leichten Gebäude der nicht tragfähige Boden ausgehoben und mit Sandschlemmung ausgefüllt oder eine Pfeilerfundirung gewählt werden müssen. Beide Fundirungsarten sind rücksichtlich des erforderlichen Kostenaufwandes ziemlich gleich, und es erscheint daher zweckmäßig, die Entscheidung für jedes einzelne Gebäude erst nach genauer Untersuchung der Baustelle, namentlich in Beziehung auf Wasserandrang, vorzubehalten.

An dem Eingang des Schlachthofs liegen zwei in den äußern Verhältnissen sich entsprechende Gebäude: das Verwaltungsgebäude Blatt 3 und das Restaurationsgebäude Blatt 4.

Das Verwaltungsgebäude enthält die für die Beamten der Anstalt, welche in derselben wohnen müssen, und zwar für den Director, dessen Assistenten und zwei Aufseher für den Schlachthof und Viehmarkt sowie für einen Portier erforderlichen Wohnungen, und ferner das aus einem Directorialzimmer, einem Steuerlocale nebst Casse und einer Canzlei bestehende Verwaltungsbüreau sowie das Dienstlocal für Portier und Aufseher.

Eine Restauration wird für die Anstalt mit Rücksicht auf den zu erwartenden lebhaften Verkehr der daselbst beschäftigten Schlachter, Arbeiter, Viehhändler und sonstiger Geschäftsleute unentbehrlich sein. Es könnte sich nur fragen, ob deren Herstellung in der Nähe der Anstalt der Privatindustrie zu überlassen sei. Vorzuziehen ist jedenfalls die Verbindung mit der Anlage. Aus diesem Grunde ist ein geräumiges Restaurationsgebäude in den Plan aufgenommen worden. Dasselbe soll bestehen aus einem großen Restaurations- (zugleich Börsen-) Saal von nahe

an 150 qm Flächeninhalt, einem Speisezimmer, den nöthigen Wirthschaftsräumen neben Wohnung des Wirths und 8 Logirzimmern für fremde Händler. Außerdem werden in demselben Gebäude einzurichten sein zwei Zimmer für Trichinenschau, ein Zimmer für Vermittlung der Geldgeschäfte, eine Polizeiwache, sowie eine Wohnung für den Maschinisten oder einen Polizeibeamten.

Den Haupttheil und Mittelpunkt der Anlage bildet das Schlachthaus für Rinder, Kälber und Schafe, auf welches sich die Blätter 5 und 6 beziehen. Die Schlachthalle ist in einer Länge von 52 m und einer Breite von 16,50 m angenommen. Der dritte Theil derselben wird zur Schlachtung von Kälbern und Schafen zu bestimmen sein und für täglich bis zu 700 Schlachtungen so wie zum Aufhängen von 460 Stück Kleinvieh ausreichen.

Für die Schlachtung von Großvieh sind zwei, rücksichtlich der Benutzung des Raumes und der Windevorrichtungen verschiedene Systeme in Vorschlag gebracht worden.

Nach dem zu Köln angewandten, von der Reisecommission gut befundenen Systeme bildet der für das Großvieh bestimmte Theil des Schlachthauses eine Halle, in welcher täglich an getrennten Plätzen 64 bis 74 Schlachtungen vorgenommen werden können, und zwar an Einzelwinden, an welchen die ausgeschlachteten Thierhälften auch zum Auskühlen hängen bleiben. Zugleich bietet diese Halle Raum zum Aufhängen von mindestens 140 Stuck Kleinvieh. Die Einrichtung der Schlachthalle nach diesem System ist in Blatt 6 dargestellt.

Das neuerdings bekannt gewordene System der Schotten **Meiklejon & Son** (vgl. Blatt 5) soll sich zwar nach eingezogenen Nachrichten in mehreren schottischen Städten sehr bewährt haben, ist aber, so viel bekannt, auf dem Continente noch nicht erprobt. Nach demselben zerfällt der betreffende Theil der Halle in zwei Abtheilungen: die eine als Schlachtraum für Großvieh, die andere als Kühlraum für Groß- und Kleinvieh verwendet. Durch sinnreiche Windeconstructionen wird eine rasche und bequeme Vollendung des Schlachtens und Ausweidens der Thiere erleichtert, so daß an derselben Stelle an einem Tage bis fünf Schlachtungen vorgenommen werden können. Nach dem Projecte würden in dem daselbst angegebenen Raume gleichzeitig 36 Schlachtungen stattfinden und die Zahl im Nothfall bis zum Fünffachen gesteigert werden können. Die Vorzüge dieses Systems sind unverkennbar, namentlich die Ermöglichung der Unterbringung einer großen Zahl des geschlachteten Viehs zum Auskühlen in einem getrennten Raume. Gegen dasselbe sind aber auch nicht unerhebliche Bedenken geltend gemacht worden.

Die Wahl zwischen beiden Systemen wird vorzugsweise von dem Urtheile der Schlachterinnung abhängig bleiben müssen und zwar wohl erst nach einer sachkundigen Besichtigung der praktischen Erfolge des **Meiklejon**'schen Systems in Städten, in welchen dasselbe bereits eingeführt ist. Die Entscheidung kann ohne Nachtheil für die im Uebrigen sofort zu beginnenden Bauarbeiten mehrere Monate ausgesetzt werden, da das Schlachthaus, wenn es im Frühjahr oder Sommer in Angriff genommen wird, gleichzeitig mit der nicht vor Herbst 1880 zu erwartenden Vollendung und Eröffnung der ganzen Anlage herzustellen sein wird.

Von Seiten der Schlachter sind Zweifel erhoben worden, ob das projectirte Schlachthaus genügenden Raum für alle hier vorkommenden Schlachtungen, insbesondere an einzelnen Tagen, an welchen dieselben, z. B. vor Ostern, sich in außerordentlicher Weise zu häufen pflegen, bieten werde. Nach allen vorliegenden Berechnungen sind diese Zweifel rücksichtlich des regelmäßigen Geschäftsbetriebs nicht als begründet anzusehen. Sie können aber nicht von vornherein unbedingt zurückgewiesen werden im Hinblick auf jene durch hiesige Ortsgebräuche veranlaßten außergewöhnlichen Steigerungen des Schlachtens. Es erscheint indeß nicht rationell, bei einer neuen Anlage von Anfang an für solche einzelne Ausnahmsfälle eine alle Wünsche vollständig befriedigende Aushülfe zu treffen. Vielmehr muß gehofft werden, daß die Schlachter durch einige Veränderungen des üblichen Verfahrens auch bei einer außerordentlichen Anhäufung der Schlachtungen ohne wesentlichen Nachtheil für den Geschäftsbetrieb, wenngleich mit etwas verringerten Bequemlichkeiten, mit den zur Verfügung zu stellenden Räumen werden auskommen können. Sollte aber diese Hoffnung, was erst die Erfahrung lehren kann, sich

nicht erfüllen, so würde jederzeit binnen kurzer Frist dem als begründet zu erweisenden Bedürfnisse durch Erbauung einer zweiten, ausschließlich für Kleinvieh zu benutzenden Schlachthalle abzuhelfen sein, freilich mit einem vorläufig auf ℳ. 120 000 veranschlagten Kostenaufwande.

Das auf Blatt 7 dargestellte Schlachthaus für Schweine zerfällt ebenfalls in drei Abtheilungen. Der erste Raum dient zum Tödten, Brühen, Abborsten und Abspülen der Schweine, der mittlere zum Scheeren und Ausweiden, der letzte zum Aufhängen der ausgeschlachteten Thiere. Dies Schlachthaus, 44 m lang, 16,5 m breit, bietet Raum zur täglichen Schlachtung von mindestens 200 Schweinen.

Die Anlage eines Eishauses, welches mit den meisten deutschen Schlachthäusern nicht verbunden ist, stieß längere Zeit auf Zweifel. Es überwiegt jedoch gegenwärtig im Kreise der Sachkundigen die Ansicht, daß ein solches, namentlich für große Schlachtereien, von großem Werthe sein werde. Mit Rücksicht hierauf ist die Errichtung einer solchen Kühlanstalt, wenngleich vorerst in geringer Ausdehnung, auf Blatt 8 und 9 projectirt worden. Die Construction desselben folgt der neuesten, in der großen Schweineschlachterei von **Koopmann** in Hamburg bewährten Methode. Zu ebener Erde liegen 24 durch eiserne Lattenverschläge getrennte Kühlkammern, von je 5 bis 6 qm Flächenraum, welche darauf reflectirenden Schlachtern zu vermiethen sein werden. Der Eisbehälter liegt über diesem Kühlraum, dessen Decke zugleich die Basis des Eisbehälters bildet und in einer Reihe sattelförmiger Zinkblechdecken mit Rinnen unter den Traufen zur Abführung des Schmelzwassers des Eises und der Niederschläge besteht. Gegen die Einflüsse der Wärme wird das Eis durch einen zugigen Boden, eine dicke Strohlage und seitwärts durch Isolirung mit Torfschüttung geschützt.

Für den Fall, daß sich später ein dringendes Bedürfniß einer Vermehrung der Kühlkammern herausstellen sollte, ist für die Erweiterung des Eishauses an beiden Seiten durch die sofortige Herstellung der hierzu dienenden innern Mauern, welche in jenem Fall durch den Aufbau der Umfassungsmauer das vergrößerte Eishaus bilden würden, Vorsorge getroffen worden. Zunächst ist der Anbau dieser innern Mauern als Schuppen zu verwenden, auf der einen Seite für die Kaldaunenwäsche nebst Grube zur Aufnahme des Wampenmistes, auf der andern Seite für 120 verschließbare Schränke zur Aufbewahrung von Geräthen und Kleidungsstücken der Schlachter.

Blatt 10 zeigt den zwischen dem Schlachthause und der Markthalle zu errichtenden Schlachtstall für 44 Stück Rindvieh, 60 Kälber, 60 Schafe und 80 Schweine, nebst 2 Kammern für Knechte und Futterraum. — Die Erbauung dieser Stallungen wird füglich noch so lange aufgeschoben werden, bis sich zeigt, ob die Markthalle in ihrer ganzen Ausdehnung für den sich vermuthlich erst allmählich hierher ziehenden Viehmarkt in Anspruch genommen werden muß. Einstweilen wird ein dem Bedürfniß entsprechender Theil der Markthalle zur Aufnahme des unmittelbar zum Schlachten bestimmten Viehs eingerichtet und benutzt werden können.

Die große Markthalle, Blatt 11 und 12, welche solid, luftig und hell anzulegen sein wird, mißt 80 und 44 m, hat also einen Flächeninhalt von 3520 qm und bietet Raum für 180 Rinder, 380 Kälber, 330 Schafe und 416 Schweine zur Fütterung und Einstallung über Nacht. Außerdem befinden sich außen unter dem vorspringenden Schutzdach noch 220 Ringe zum Anbinden von Rindern und Kälbern. Alle Einrichtungen werden so zu treffen sein, daß die Benutzung der Halle durch Viehbesitzer und Händler möglichst gefördert wird. Die Kammer für Landwirthschaft hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Markthalle voraussichtlich in den ersten Jahren nach Eröffnung der Anstalt nur zum Theil für das einzustellende Vieh werde in Anspruch genommen werden und daß nach dem in hiesiger Gegend herrschenden Gebrauche, das Vieh in der guten Jahreszeit, statt der Stallfütterung, auf der Weide zu lassen, im Sommer in festen Mauern erbaute Stallungen nicht erforderlich, vielmehr für die Thiere bedeckte, nicht umschlossene Stände zuträglicher sein würden. Falls das Bedürfniß solcher luftigen Stände sich demnächst herausstellen sollte, wird demselben leicht

theils durch Benutzung der erwähnten 220 Ringe, welche unter dem die Markthalle umgebenden bedeckten Gange angebracht werden sollen, theils durch Errichtung leichter Holzschuppen abgeholfen werden können. Es ist übrigens nicht zu befürchten, daß der Stand in der Markthalle zu warm sein werde, da dieselbe mit besonderer Rücksicht auf Zuführung und Erhaltung frischer Luft angelegt wird. Auch ist die Annahme, daß anfänglich nicht die ganze Markthalle als solche zu verwenden sein werde, dem Obigen nach schon in so fern berücksichtigt, als ein Theil derselben als Schlachtstall benutzt werden soll.

Außer den bisher erwähnten Anstalten, deren Beschaffenheit und Einrichtungen aus den Zeichnungen im Nähern zu ersehen sind, kommen ferner folgende auf Blatt 1 und 2 nur skizzirte Anlagen in Betracht:

Die Verladungseinrichtungen am Venlo-Hamburger Bahnhofe mittelst eines Perrons und Bollwerks von 1,12 m über dem Niveau des Bahnkörpers nebst dem dahinter liegenden Verladungsgehege.

In der Nähe des letztern ein leichtes Gebäude mit Stallraum und Schlachtkammer für krankes und verdächtiges Vieh.

Die Pferdeschlachterei mit Stallraum für 4 Pferde und Schlachtkammer. Dieselbe ist an der Rampe der Köln-Mindener Bahn mit einem besondern Hofraum und Ausgang, welcher nicht durch den Schlachthof führt, anzulegen.

Stallung und Remise für die Gespanne der in der Anstalt verweilenden Schlachter und Händler, deren Ausführung übrigens wohl bis auf weitere Erfahrungen in Ansehung des Bedarfs aufgeschoben werden könnte.

Eine Albuminfabrik und

eine Dampftalgschmelze zur bessern Verwerthung der Nebenproducte der Schlachterei sind gleichfalls in dem Plane berücksichtigt. Zu deren Erbauung wird jedoch erst dann zu schreiten sein, wenn sich Unternehmer zu diesen industriellen Etablissements unter vortheilhaften Bedingungen gefunden haben werden.

Das Kessel- und Maschinenhaus, in welchem der zur Erwärmung der Brühbottiche und des Brühwassers in der Schweineschlachterei und der Kaldaunenwäsche erforderliche Dampf erzeugt wird. Dasselbe soll eventuell auch zur Bedienung der Talgschmelze dienen und ein Pumpwerk ꝛc. enthalten und wird der Pferdeschlachterei gegenüber Platz finden, auch mit den eben genannten Fabriken in Verbindung zu bringen sein.

Eine Centesimalwaage für den Heu- und Strohbedarf und eine zweite Waage für das Wägen der Thiere und des Fleisches, insbesondere auch zum Zweck der Versteuerung des eingeführten Fleisches, sollen in einem kleinen Hause vor der Schlachthalle aufgestellt werden.

Die Anordnung der Canäle der Einsteige- und Lampenschächte geht aus Blatt 2 hervor, wo dieselben mit schmutziggelber Farbe eingezeichnet sind. Sämmtliche Canäle sollen aus glasirten Thonröhren in den Hauptleitungen von 30, in den Seitenleitungen von 15 cm Weite bestehen. Die Wasserabläufe sind mit Wasserverschlüssen zu versehen. Die Canäle münden in ein Bassin zur Ablagerung der Sinkstoffe. Das geklärte Wasser läuft in einen gemeinsamen Canal der Straße vor dem Schlachthofe und weiter in den noch zu canalisirenden Graben an der Torfstraße.

Die Wasserleitung aus der städtischen Wasserkunst ist in Blatt 2 mit blauen Linien angegeben. Es wird jedoch, so weit filtrirtes Wasser nicht erforderlich ist, auf eine Pumperei in dem Kessel- und Maschinenhaus Bedacht genommen werden, um den erforderlichen Wasserbedarf aus dem Untergrunde zu entnehmen.

Die Gasleitungsröhren und Gasflammen sind in derselben Zeichnung mit rother Farbe angegeben.

Daselbst sind auch die Straßen, welche mit Pflastersteinen III. Sorte oder, wo dies mit röthlichem Ton angedeutet ist, mit Klinkern auf der hohen Kante zu belegen sind, sowie die Trottoirs ersichtlich.

Sämmtliche Gebäude sollen in Backstein-Rohbau, die Sockel aus wetterbeständigem Sandstein ausgeführt werden. Wasserschrägen aus braunschwarzen Glasursteinen sind bestimmt, die Façaden zu beleben und das Eindringen des von

den Fenstern und Mauerflächen herablaufenden Wassers in die Fensterbrüstungen zu verhindern.

Aller Luxus soll vermieden, jedoch auf solide und dauerhafte Ausführung in gefälligen Formen Bedacht genommen werden.

Die Kosten der Anlage sind veranschlagt:

1) für die Baulichkeiten, deren sofortige Ausführung nothwendig erscheint.

a. Schlachthalle für Groß- und Kleinvieh	ℳ	114 000.—
b. do. für Schweine	„	92 000.—
c. Stallung für krankes Vieh	„	7 392.—
d. Pferdeschlachterei	„	9 126.—
e. Eishaus mit Kaldaunenwäsche und Gerätheschuppen	„	69 500.—
f. Kessel- und Maschinenhaus	„	20 000.—
g. Markthalle	„	147 000.—
h. Verladungsgehege 2c.	„	4 320.—
i. Dünggruben	„	2 075.—
k. Verwaltungsgebäude	„	57 500.—
l. Gleisanlagen	„	6 125.—
m. Einfriedigungen	„	10 527.—
n. Canalisation und Klärbassin	„	23 363.—
o. Wasserleitung	„	10 927.—
p. Gasleitung	„	11 233.—
q. Aufhöhung des Platzes bis zu 2 m	„	130 000.—
r. Straßen- und Trottoiranlagen auf dem Platze	„	85 160.—
s. Straßenanlage vor dem Schlachthofe einschließlich Aufhöhung, Canalisation und Pflasterung in der Breite von 8 m	„	55 000.—
	ℳ	855 248.—

2. weiter zu empfehlende, wenngleich nicht nothwendig sofort auszuführende Bauwerke:

t. Restaurationslocal	ℳ	50 000.—

Es wird erwartet, daß für die Restauration nebst Wirthschaftsräumen und Logirzimmern ein Miethertrag von ℳ 3 bis 4000 erzielt werden könne, womit, abgesehen von der theilweisen Benutzung des Gebäudes zu öffentlichen Zwecken, die Baukosten reichlich verzinst werden würden.

u. Albuminfabrik und Talgschmelze	„	30 830.—

Diese Anstalten werden nur dann zu errichten sein, wenn sich Unternehmer finden, welche eine genügende Verzinsung des Baucapitals in sichere Aussicht stellen.

v. Pferdestallungen und Remisen für die Schlachter nebst Waschküche	„	11 550.—

können nach und nach hergestellt werden, nach Maßgabe des sich ergebenden Bedarfs.

3. Vorläufig auszusetzen sind die im Obigen erwähnten Bauwerke:

w. Schlachtstall	ℳ	59 500.—
x. Zweites Schlachthaus für Kleinvieh	„	120 000.—
y. Verbreiterung der Schlachthofstraße auf 15 m	„	20 000.—

Es wird hiernach als jetzt aufzuwendender Betrag der Kosten für Errichtung des Schlachthauses und Viehmarkts nebst Zubehör obige Summe von „ 855 248.—
so wie ferner eventuell für das Restaurationsgebäude „ 50 000.—
und für Stallung und Remise vorläufig „ 6 000.—
angenommen, während weitere Anträge rücksichtlich der gedachten Fabriken vorbehalten bleiben.

Unerwähnt darf nicht bleiben die schon häufig angeregte und zur Beseitigung der schlechten Ausdünstungen dringend wünschenswerthe Zuwerfung des alten Torfbassins. Dieselbe ist zwar nicht als Zubehör der Schlachthausanlage zu betrachten,

wird jedoch in Verbindung mit derselben leichter und billiger herzustellen sein, als außerdem. Hierfür wird ein Kostenbetrag von ca. ℳ 60 000 erfordert. Das durch die Zuschüttung gewonnene Areal von 11 000 qm Fläche wird jedoch, wenn es nicht zu Bahnhofszwecken zu verwenden ist, nach Vollendung des Schlachthauses einen werthvollen Baugrund bilden, durch dessen Verkauf oder sonstige Benutzung die aufgewendeten Kosten voraussichtlich gedeckt werden könnten.

Es ist noch nicht möglich, eine auch nur annähernd zuverlässige Berechnung des Ertrags der gesammten Anlage aufzustellen, weil fast alle hierbei in Betracht kommenden Factoren zur Zeit noch mehr oder weniger unsicher sind. In der Anlage ist jedoch versucht, auf Grund vorläufiger Schätzungen eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben zu entwerfen, welche wenigstens zur Veranschaulichung der in Betracht kommenden Verhältnisse dienen und ein Bild geben kann, wie sich demnächst ungefähr die finanzielle Lage der Anstalt gestalten werde.

Bei der demnächst nach Vollendung der Anstalt laut § 3 des Gesetzes vom 27. November 1877 vorzunehmenden Feststellung des Gebürentarifs für Benutzung des Schlachthauses wird von der Bestimmung dieses Gesetzes auszugehen sein, daß der Feststellung der Schlachthausgebüren eine Berechnung zu Grunde zu legen ist, wonach die Gebüren den für Unterhaltung der Anlagen, für die Betriebskosten, so wie für die Verzinsung und allmäliche Amortisation des Anlagecapitals veranschlagten Kostenbetrag nicht übersteigen sollen. Gegenwärtig ist jedoch eine Beschlußnahme in dieser Beziehung noch nicht erforderlich.

Dagegen ist nunmehr nach Vorlage des Bauprojects und Kostenanschlags der Zeitpunkt für eine gutachtliche Aeußerung über die zweckmäßige Beschaffung der erforderlichen Geldmittel, um welche nach dem Antrage der berichtenden Behörden und der Erklärung des Senats vom 9. October 1877 (Verhdl. S. 280, 297) die Finanzdeputation zu ersuchen sein wird, gekommen.

Dem Obigen nach erlauben sich die Baudeputation und Sanitätsbehörde folgende Anträge:

1) Genehmigung des in 12 Blättern vorgelegten und beschriebenen Bauprojects mit dem berechneten Kostenaufwande von ℳ 855 248 sowie ferner für ein Restaurationsgebäude nebst Stallungen und Remisen ℳ 56 000 unter Vorbehalt der bei der Ausführung des Baues sich als nothwendig erweisenden Abänderungen einzelner Bestandtheile der Anlage.

2) Bewilligung von ℳ 450 000, einschließlich des bereits vorschußweise für die Aufhöhung des Platzes bewilligten Betrags von ℳ 50 000, für das erste Baujahr 1879.

3) Beauftragung der Finanzdeputation mit einer gutachtlichen Aeußerung über die zweckmäßige Beschaffung der erforderlichen Geldmittel aus den vorhandenen Beständen oder im Wege der Anleihe.

4) Erwägung der angeregten Zuschüttung des alten Torfbassins und im Fall der Genehmigung derselben Bewilligung der hierfür erforderlichen ℳ 60 000.

Die berichtenden Behörden fügen schließlich noch das Ersuchen um thunlichste Beschleunigung des Beschlusses hinzu, damit im Fall der Genehmigung mit der Bauausführung unverzüglich begonnen werden könne, wie dies insbesondere mit Rücksicht auf die jetzt herrschende Arbeitslosigkeit und die niedrigen Preise dringend wünschenswerth erscheint.

(gez.) **Pfeiffer.** (gez.) **J. D. Bredehorst.**

(gez.) **Lahmann.**

Vorläufige Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Schlachthaus- und Viehmarktanlage.

I. Einnahme.

1) Schlacht- und Beschaugebüren nach dem Consum von 1876 veranschlagt:

3600 Ochsen	à	ℳ	4.50	ℳ	16 200
4200 Kühe	à	„	3.50	„	14 700
18 400 Kälber	à	„	—.90	„	16 560
12 800 Schafe	à	„	—.45	„	5 740
16 600 Schweine	à	„	1.75	„	29 050
500 Pferde	à	„	1.20	„	600
				ℳ	82 850

2) Marktstands- und Stallgeld nebst Beschau zur Gebür für je 7 Tage, gleichfalls nach dem Consum von 1876 zu 2/3 desselben veranschlagt:

2400 Ochsen	à	ℳ	1.—	ℳ	2400
2800 Kühe	à	„	—.75	„	2100
12 300 Kälber	à	„	—.25	„	3075
8500 Schafe	à	„	—.10	„	850
11 000 Schweine	à	„	—.30	„	3300
				„	11 725

3) Futtererträge. Bei dem niedrigen Markt- und Stallgeld ist eine ausgedehnte Benutzung zum längeren Einstallen zu erwarten und daher auf Gewinn am Futter zu rechnen, angenommen zu „ 6 000

4) Beschaugebüren für von auswärts eingeführtes Vieh:

350 000 kg Fleisch von Rindern, Kälbern, Schafen à 100 kg zu ℳ 1	ℳ	3500
205 000 kg Fleisch von Schweinen, einschl. Trichinenschau à 100 kg zu ℳ 2	„	4100
	„	7 600

5) Waagegelder:

500 000 kg Fleisch à 100 kg zu 5 ₰	„	2 500

6) Pachtgelder u. dgl.

Restauration mit Logirzimmer, Stallung und Remise	ℳ	3000
24 Kühlkammern à ℳ 200	„	4800
Landmiethen	„	250
Banquierzimmer	„	250
Dünger	„	3000
	„	11 300
Einnahmen Summa	ℳ	121 975

II. Ausgabe.

1) Zinsen:

der Baukosten von ca.	ℳ	911 000	
Zinsverlust während der Bauzeit ca.	„	29 000	
	ℳ	940 000 à 4½ %	„ 42 300
Zinsvergütung für das Areal im Anschlage zu	„	150 000 à 4½ %	„ 6 750
Amortisation à 1 %			„ 9 400
			ℳ 58 450

2) Bauliche Unterhaltung „ 8 000

3) Staatssteuern von ℳ 1 000 000:

Grundsteuer 2 %	ℳ	2000
Erleuchtungssteuer 1 %	„	1000
Wassersteuer ½ %	„	500
	„	3 500
Transport	ℳ	69 950

	Transport	ℳ.	69 950
4) Feuerversicherung von ℳ. 700 000		„	700
5) Gehalte:			
Director (Thierarzt)	ℳ. 3000—3900		
Assistent desselben	„ 2000		
2 Aufseher à	„ 1200—1560		
Maschinist desgl.	„ 1200—1560		
Portier	„ 900—1170		
	ℳ. 8300		
mit 10 % Abzug für Wohnung	„ 830		
		„	7 470
Schreiber	ℳ. 1200		
Brühmeister und Gehülfe	„ 1700		
3 Trichinenbeschauer	„ 3000		
2 Stallknechte à ℳ. 600	„ 1200		
2 Tagelöhner	„ 1800		
		„	8 900
6) Geschäftsunkosten:			
Bureaubedürfnisse	ℳ. 1000		
Dienstmützen und Regenmäntel	„ 300		
Brennmaterial	„ 6000		
12 000 cbm Gas	„ 3000		
20 000 cbm Wasser	„ 1600		
600 cbm Eis	„ 3000		
Neuanschaffung und Verbesserung von Utensilien	„ 9100		
		„	24 000
Ausgaben Summa		ℳ.	111 020
Ueberschuß		„	10 955

2. Uebereinkunft, betreffend die Aufhebung des Oberappellationsgerichts.

Am 1. October d. J. wird das Gerichtsverfassungsgesetz des Deutschen Reiches in Kraft treten und zu diesem Zeitpunkte daher die Aufhebung des den Hansestädten gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts erfolgen müssen, da nicht für zweckmäßig erachtet werden kann, dieses Gericht lediglich für die Verhandlung und Entscheidung der an jenem Tage bei den Gerichten bereits anhängigen Sachen, was nach den Reichsjustizgesetzen zulässig sein würde, einstweilen noch in Wirksamkeit zu erhalten. Von Commissarien der drei Senate ist daher die in der Anlage enthaltene Uebereinkunft über die Aufhebung des Gerichts und die in dieser Veranlassung vertragsmäßig zu regelnden Verhältnisse vereinbart worden.

Zur Erläuterung einiger Artikel derselben ist das Folgende zu bemerken:

Zu Artikel 2. Gemäß § 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz kann auf Antrag eines Bundesstaates durch Kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung derjenigen zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Gerichten bereits anhängigen Sachen, welche nach den bisherigen Proceßgesetzen von dem obersten Landesgericht zu erledigen gewesen wären, dem Reichsgerichte zugewiesen werden. Es empfiehlt sich rücksichtlich der bei dem Oberappellationsgerichte anhängigen und der in unteren Instanzen anhängigen, nach den bisherigen Proceßgesetzen an das Oberappellationsgericht, beziehungsweise an das Reichs-Oberhandelsgericht in höchster Instanz gelangenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit letztere in Gemäßheit der für die einzelnen Städte festzusetzenden Uebergangsbestimmungen nach den bisherigen Proceßgesetzen zu erledigen sein werden, Gebrauch zu machen, da andernfalls diese Sachen nur dem hanseatischen Oberlandesgericht überwiesen werden konnten und dieses neue Gericht gerade bei Beginn seiner Thätigkeit mit Geschäften ausnahmsweise besonders zu belasten nicht

zweckmäßig sein kann. Letzterer Grund ist nicht zutreffend für die zweifellos wenig zahlreichen bei den Gerichten anhängigen Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für die Strafsachen, rücksichtlich welcher zufolge § 8 des Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung nur diejenigen in Betracht kommen, in denen vor dem Inkrafttreten der Strafproceßordnung ein Urtheil erster Instanz schon erlassen ist. Der Gesetzgebung jeder der Städte bleibt daher überlassen, diese Kategorien der anhängigen Sachen in höchster Instanz dem gemeinschaftlichen Oberlandesgerichte zu überweisen.

Es versteht sich von selbst, daß die Wirksamkeit der im ersten Absatz des Art. 1 getroffenen Vereinbarung von der Kaiserlichen Genehmigung der in Antrag zu bringenden Verordnung abhängig bleibt.

Was die im vorletzten Absatz des Artikel 2 enthaltenen Bestimmungen anbetrifft, so ist zu bemerken, daß zufolge § 20 des Einführungsgesetzes zur Civilproceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegen Endurtheile des Oberappellationsgerichts, beziehungsweise des Reichs-Oberhandelsgerichts, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Civilproceßordnung die Rechtskraft erlangt haben oder nach diesem Tage die Rechtskraft erlangen, sowie gegen Endurtheile des Reichsgerichts in den zur Zeit des Inkrafttretens der Civilproceßordnung anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als außerordentliche Rechtsmittel nur die Nichtigkeitsklage und die Restitutionsklage nach den Bestimmungen der Civilproceßordnung statthaft sind. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Entscheidungen des Oberappellationsgerichts, wie dieselbe bisher zulässig war, wird durch diese Vorschrift der Civilproceßordnung in den meisten Fällen unanwendbar und rechtfertigt sich schon dadurch der Vorschlag, die Anbringung von Nichtigkeitsbeschwerden und einfachen Beschwerden nach Maßgabe der Oberappellationsgerichtsordnung künftig in Wegfall kommen zu lassen. Ueberdies dienen diese Rechtsmittel erfahrungsgemäß meist nur zu Proceßverzögerungen und wird auch aus diesem Grunde ihre Beseitigung unbedenklich sein. Die Aufhebung des Instituts der Aktenversendung wird einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen.

Der letzte Absatz des Artikel 2, veranlaßt durch die im zweiten Absatz des § 20 des Einführungsgesetzes zur Civilproceßordnung enthaltene Vorschrift, daß die Landesgesetzgebung die Instanz für die gegen Endurtheile in anhängigen Sachen zulässigen neuen Restitutions- und Nichtigkeitsklagen zu bestimmen habe, schließt sich den Vorschriften des § 547 der Civilproceßordnung an, zufolge welcher für die gegen Urtheile der Berufungsgerichte zu erhebenden Nichtigkeits- und Restitutionsklagen ausschließlich das Berufungsgericht zuständig ist, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat.

Durch den Artikel 3 wird anerkannt, daß den Gerichtsmitgliedern die ihnen durch ihre Anstellung erworbenen Rechte auch nach der Auflösung des Gerichts erhalten bleiben und zugleich außer Zweifel gestellt, daß auch den Erben beziehungsweise Witwen der nach der Uebereinkunft vom Juli 1870 angestellten Räthe ein Anspruch auf Witwenpension und auf das Gnadenhalbjahr in Gemäßheit der Artikel 10 und 11 des Vertrages vom 30. November 1866 zusteht.

Zu Artikel 4. Den auf Kündigung angestellten Gerichtsbeamten, dem Registrator und zwei Boten, wird zum 1. October d. J. ihr Dienst gekündigt werden. Zur Zeit ist nicht festzustellen, ob Gründe der Billigkeit nach Aufhebung des Gerichts rücksichtlich dieser Beamten oder einzelner derselben, je nach Lage der Verhältnisse im Einzelfall, die Gewährung einer besonderen Entschädigung rechtfertigen. Es empfiehlt sich die Entscheidung darüber, ob und in welchem Maße im Einzelfall eine Entschädigung zuzubilligen sei, dem Ermessen der Senate zu überlassen.

Zu Artikel 6. Das Inventar des Gerichts ist auf alleinige Kosten Lübecks angeschafft und wird daher dieser Stadt zu belassen sein. Die Bibliothek des Gerichts geht als gemeinschaftliches Eigenthum der Städte in die Benutzung des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts über. Die von dem Gericht benutzten Immobilien sind von Lübeck geliefert und werden daher bei Aufhebung des Gerichts selbstverständlich dieser Stadt zu alleiniger freier Verfügung überwiesen.

Mit dem Bemerken, daß auch die Senate der Schwesterstädte der anliegenden Uebereinkunft bereits ihre Zustimmung ertheilt haben, ersucht der Senat die Bürgerschaft dieselbe auch ihrerseits zu genehmigen.

Anlage.

Uebereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend die Aufhebung des Oberappellationsgerichts.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte zum Zweck der Entwerfung eines Vertrages über die Aufhebung des Oberappellationsgerichts zu Lübeck zu ihren Commissarien bestellt haben:
der Senat der freien Hansestadt Bremen
Herrn Senator Dr. **Stephan August Lürman,**
der Senat der freien und Hansestadt Hamburg
Herrn Bürgermeister Dr. **Hermann Anthony Cornelius Weber,**
der Senat der freien und Hansestadt Lübeck
Herrn Senator Dr. **Heinrich Theodor Behn,**
so ist von denselben der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratification der Senate abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Das den freien Hansestädten gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Lübeck ist mit dem Tage, an welchem das Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich in Kraft tritt, aufgehoben.

Artikel 2.

Die bei dem Oberappellationsgerichte in dritter Instanz anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der in Instruktion begriffenen Handelssachen, welche nach den bisherigen Proceßgesetzen an das Reichs-Oberhandelsgericht gelangen würden, gehen in Gemäßheit der Kaiserlichen Verordnung vom an das Reichsgericht über.

Die bei dem Oberappellationsgerichte anhängigen Strafsachen und Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gehen an das hanseatische Oberlandesgericht über, welches in der Besetzung von fünf Mitgliedern zu entscheiden hat. Mitglieder des Oberlandesgerichts, welche bei den angefochtenen Entscheidungen in früheren Instanzen mitgewirkt haben, sind von der Theilnahme an der Entscheidung im Oberlandesgerichte ausgeschlossen.

Anhängig bei dem Oberappellationsgerichte sind im Sinne dieses Artikels diejenigen Sachen, in welchen ein Rechtsmitttel an das Oberappellationsgericht eingelegt ist, oder für welche die Frist zur Einlegung noch läuft, wenn vor Ablauf der Frist davon Gebrauch gemacht wird.

Den anhängigen Sachen gleich sind diejenigen Sachen zu behandeln, welche in den unteren Instanzen anhängig sind und welche nach den in den drei Städten erlassenen Uebergangsbestimmungen nach den bisherigen Proceßgesetzen zu erledigen sind, sofern sie nach diesen an das Oberappellationsgericht, beziehungsweise an das Reichs-Oberhandelsgericht gelangen würden.

In den nach den obigen Bestimmungen an das Reichsgericht gelangenden Sachen ist der Bescheid auf die Einwendung der Oberappellation in Gemäßheit der §§ 114—116 der Oberappellationsgerichts-Ordnung von dem Oberlandesgerichte in der Besetzung von drei Mitgliedern abzugeben.

Die Instruction dieser Sachen ist durch drei bei Fällung des angefochtenen Urtheils und bei dem Bescheide auf die Einwendung der Oberappellation nicht betheiligte Mitglieder des Oberlandesgerichts nach den bezüglichen Bestimmungen der Oberappellationsgerichts-Ordnung vorzunehmen.

Als Procuratoren in vorbezeichneten Sachen fungiren bei dem Oberlandesgerichte zeitweilig sechs Procuratoren, welche aus den dazu sich anmeldenden Procuratoren oder Rechtsanwälten der drei Städte vom Oberlandesgericht bestellt werden. Auf diese Procuratoren finden die auf die Procuratoren sich beziehenden Vorschriften der Oberappellationsgerichts-Ordnung Anwendung.

Die nach Maßgabe der §§ 174 u. ff. der Oberappellationsgerichts-Ordnung am Tage des Inkrafttretens des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes bereits angebrachten Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen des Oberappellationsgerichts, sowie einfache Beschwerden gegen das Oberappellationsgericht (§§ 178 u. 179 der Oberappellationsgerichts-Ordnung) werden von den Senaten im bisherigen Verfahren erledigt, jedoch mit der Maßgabe, daß es des im § 176 der Oberappellationsgerichts-Ordnung erwähnten Berichts nicht bedarf. Mit dem Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes kommt die Befugniß zur Anbringung von Nichtigkeitsbeschwerden und einfachen Beschwerden nach Maßgabe der Oberappellationsgerichts-Ordnung, sowie die nach §§ 142 u. ff. derselben einer Partei zustehende Befugniß, auf Actenversendung anzutragen, in Wegfall.

Für die nach Maßgabe des § 20 des Einführungsgesetzes zur Civilproceßordnung zulässigen außerordentlichen Rechtsmittel der Nichtigkeits- und Restitutionsklage gegen Endurtheile, welche in einem nach den bisherigen Proceßgesetzen verhandelten Rechtsstreit von dem Reichs-Oberhandelsgericht oder dem Oberappellationsgericht erlassen sind, oder von dem Reichsgericht erlassen werden, ist das Reichsgericht zuständig.

Artikel 3.

Den Gerichtsmitgliedern verbleiben alle ihnen bei der Auflösung des Gerichts zustehenden Rechte, insbesondere auch auf den Sterbefall den Erben derselben die durch Art. 10. Abs. 2 und den Witwen die durch Art. 11 des Vertrages vom 30. November 1866 zugesicherten Bezüge. Jedoch kommt für die nach Maßgabe der nachträglichen Uebereinkunft vom Juli 1870 erwählten Räthe die Abgabenfreiheit in Wegfall, und bleiben dieselben den in § 4 dieser Uebereinkunft enthaltenen Verpflichtungen unterworfen.

Artikel 4.

Wegen einer etwaigen Schadloshaltung der auf Kündigung angestellten Gerichtsbeamten bleibt das Nähere einer besonderen Verständigung der Senate vorbehalten.

Artikel 5.

Die Verwaltung der Sustentationskasse des Gerichts wird bis zur Erledigung aller darauf haftenden Ansprüche von Lübeck übernommen. Die erforderlichen Zuschüsse zu der Kasse werden von den Städten nach dem bestehenden Beitragsverhältniß geleistet.

Artikel 6.

Das Inventar des Oberappellationsgerichts verbleibt Lübeck. Die den Städten gemeinschaftliche Bibliothek und das Archiv werden dem hanseatischen Oberlandesgerichte zur Benutzung überwiesen.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll alsbald den Senaten zur Ratification vorgelegt und sodann in sämmtlichen Ausfertigungen mit den Ratificationen der drei Senate versehen werden.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den Commissarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen am 29. November 1878.

(L. S.) (gez.) **A. Lürman.**
(L. S.) (gez.) **H. Weber,** Dr.
(L. S.) (gez.) **Theod. Behn,** Dr.

3. Stadtbibliothek.

Der Senat theilt den eingegangenen Jahresbericht des Stadtbibliothekars der Bürgerschaft zur Kenntnißnahme mit.

Anlage.

Bericht über die Stadtbibliothek für das Jahr 1878.

Die Materialien des diesmaligen Jahresberichts sind dem Unterzeichneten von dem Bibliothekgehülfen **Heinrich Schläger** übergeben worden, der während der letzten Krankheit und seit dem Tode des um die Bibliothek so hochverdienten Herrn Dr. **J. G. Kohl** die Angelegenheiten des Instituts selbständig verwaltet hat. Die kurze Dauer der Amtsstellung des Unterzeichneten hat es ihm selbstverständlich noch nicht ermöglicht, einen genauen Einblick in diese provisorische Verwaltung zu thun, er glaubt aber schon jetzt aussprechen zu können, daß dieselbe für die Bibliothek eine nützliche und förderliche gewesen ist. Das Material ist aufs Beste geordnet und zwar in der von Herrn Dr. **Kohl** gepflogenen Weise. Auf Grund desselben ist Folgendes zu berichten.

I. Benutzung der Bibliothek.

Die Benutzung der Stadtbibliothek seitens des Publikums weist wieder einen erheblichen Zuwachs gegen das Jahr 1877 auf. In letzterem wurden 10,796 Bände, im Jahre 1878 dagegen 11,043 Bände ausgeliehen. Auch die Anzahl der im Lesezimmer benutzten Bücher, über die genauere Angaben allerdings fehlen, war gegen früher eine erheblich größere.

Die Unterstützung auswärtiger Gelehrter aus dem Bücherschatze der Bibliothek fand auch in diesem Jahre, wie früher statt.

II. Vermehrung des Bücherschatzes.

Angekauft wurden im Laufe des Jahres 1878 theils durch den Sortimentsbuchhandel, theils auf antiquarischem Wege 387 Bände resp. Hefte.

Schenkweise empfing die Bibliothek 1249 Bände. Unter diesen befinden sich u. A.:

Vom naturwissenschaftlichen Verein 822 Bände.

Von der historischen Abtheilung des Künstlervereins 146 Bände.

Von Herrn Dr. **W. O. Focke** als besonders werthvolle Gaben eine Sammlung von Briefen verschiedener Gelehrter an Olbers (in 6 Bänden) und Olbers Abhandlung über die Kometen im Manuscript.

Ueber 212 Doubletten, die sich unter den Schenkungen befanden, ist zur Zeit noch nicht disponirt.

Das Comite für die Volksschullehrerbibliothek übergab der Stadtbibliothek 75 Bände.

III. Katalog-Arbeiten.

Die Katalogisirung der neuerworbenen Bücher fand in der früheren Weise statt. Ihre Titel wurden in den alphabetischen, in den Standorts- und Real-Katalog eingetragen.

Der im vorigen Jahresbericht erwähnte alphabetische Zettelkatalog über Dissertationen älterer bremischer Gelehrter ist abgeschlossen und bereits vielfach benutzt worden.

Der Katalog der **Goldast**'schen Sammlung ist nahezu vollendet. Seine Fertigstellung resp. seine Beihülfe dazu gehört zu den nächsten Arbeiten des Bibliothekars.

IV. Anderweitige Arbeiten.

Die übrigen Arbeiten auf der Stadtbibliothek, die Correspondenz mit auswärtigen Bibliotheken und Behörden ꝛc. wurden in der üblichen Weise fortgesetzt.

Bremen, Januar 1879.

(gez.) Dr. **H. A. Bulthaupt,**
Stadt-Bibliothekar.